



Regelung für die Einfuhr von Waren

1. Grundsätze

- Alle Waren sind ausschliesslich zum Eigengebrauch der eingewiesenen Person bestimmt und werden auf unerlaubte Substanzen kontrolliert. Sie können geöffnet, umgefüllt oder umgeschüttet werden. Jeglicher Handel ist verboten.
- Pakete werden erst im Rahmen der regulären Kontrolle geöffnet.
- Waren, welche die Sicherheit oder Ordnung der JVA Hindelbank gefährden könnten oder nicht explizit in dieser Warenregelung aufgeführt sind, werden zurückgewiesen.
- Nicht zulässige Waren oder die Überschreitung des Kontingents werden der eingewiesenen Person schriftlich gemeldet. Sie entscheidet innerhalb einer Woche über Vernichtung oder Rücksendung auf eigene Kosten. Ohne Rückmeldung erfolgt die Vernichtung.
- Ist das monatliche Kontingent ausgeschöpft, werden weitere Sendungen nicht auf den Folgemonat übertragen und müssen retourniert werden.
- Sendungen müssen mit einem Absender versehen sein, damit im Falle unzulässiger Inhalte eine Rücksendung möglich ist.
- Im Falle einer Rücksendung hat die eingewiesene Person persönlich während den Postschalteröffnungszeiten an der Loge zu erscheinen und den korrekten Empfänger (vollständige Anschrift) sowie die anfallenden Portokosten bereitzustellen.
- Vorschriftswidrige Pakete werden auf Kosten der eingewiesenen Person retourniert.
- Sendungen für andere eingewiesene Personen sind verboten.
- Die Warenregelung ist verbindlich, auch für Eintritte aus anderen Institutionen.
- Die eingewiesene Person ist verpflichtet, Angehörige und Dritte über diese Regelung zu informieren.
- Missbrauch der Einfuhrmöglichkeiten (insbesondere bei Drogen, Waffen oder Alkohol) kann Disziplinar-massnahmen, Einfuhr- oder Besuchsverbote sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Pakete oder Besuchermitbringsel, in denen Betäubungsmittel oder andere verbotene Substanzen festgestellt werden, werden vollständig vernichtet.

Ausdrücklich verboten sind insbesondere: Drogen und Betäubungsmittel aller Art, Waffen und waffenähnliche Gegenstände, Alkohol sowie alkoholhaltige Produkte, gefährliche Gegenstände, Einrichtungsgegenstände, welche nicht den Brandschutzbestimmungen entsprechen, insbesondere:

- Kerzen aller Art
- Räucherstäbchen und Räucherwaren
- Duftöle mit Brennvorrichtung
- Offene Flammen jeglicher Art
- Leicht entflammbare Materialien

2. Wie können erlaubte Waren eingeführt werden?

Die Einfuhr von Waren ist per Post, über vergleichbare Zustelldienste sowie anlässlich von Besuchen, Ausgängen oder Urlauben zulässig.

Mengenregelung:

- Gesamtgewicht: 8 kg pro Monat
- Im Geburtsmonat und im Dezember zusätzlich: +4 kg

Zusätzlich zulässig:

- Ein Strauss Schnittblumen pro Besuch, Ausgang oder Urlaub sowie zum Geburtstag (auch per Post/Kurier)
- Geschenke von eigenen Kindern in Form eines kleinen, selbstgebastelten Gegenstands

3. Briefpost und Bargeld

Briefe mit Wareninhalt werden dem Warenkontingent angerechnet (ausgenommen Briefmarken, einzelne Fotos und Zeichnungen).

Pro Monat dürfen maximal CHF 200.00 eingeführt werden: Per Briefpost oder persönlich durch Besucher anlässlich eines Besuchs.

Der eingehende Geldbetrag wird anschliessend im System GINA erfasst und der entsprechenden Rubrik (Einfuhrart) zugeordnet.

4. Zugelassene Artikel ohne Antrag

- CD und DVD (max. 5 Stück pro Sendung, DVD bis FSK 16)
- Accessoires (Handtasche, Portemonnaie, Schmuck, Uhr, Sonnenbrille etc.)
- Kosmetika, Hygiene- und Toilettenartikel, Nassrasierer
- Tumblertücher, Waschperlen, Waschmittel (kein Weichspüler)
- Farblose Kontaktlinsen sowie Aufbewahrungs- und Reinigungsmittel
- Imprägnierspray
- Raumsprays, Duftsprays, Lufterfrischer (ohne Brandgefahr)
- Haarfärbemittel, Haarteile, Perücken für Eigengebrauch
- Papeterie-, Büro- und Bastelartikel
- Raucherwaren, E-Zigaretten (Vapes) und Tabakerhitzer
- Plüschtier (max. 50 cm)
- Bettflasche
- Thermosflasche
- Sextoy für Eigengebrauch
- Textile Handarbeits-, Näh- und Strickmaterialien
- Zeitschriften und Bücher

Hinweis: Reine Zeitschriften- und Büchersendungen werden nicht dem Kontingent angerechnet.

5. Zugelassene Artikel auf Antrag

Folgende Artikel sind bewilligungspflichtig und werden bei Genehmigung nicht dem Kontingent angerechnet:

- Kleider: maximal zweimal jährlich je 8 kg
(Antrag mit detaillierter Inhaltsliste über Soziale Arbeit erforderlich)
- Tierzubehör
- Religiöse Gegenstände (z. B. Gebetsteppiche und andere für religiöse Rituale benötigte Gegenstände)

6. Zugelassene Lebensmittel

Erlaubt sind:

- Industriell hergestellte, etikettierte, verschweisste und originalverpackte Lebensmittel und Getränke
- Frisches Gemüse und Früchte (unter Beachtung der nachfolgenden Einschränkungen)
- Nahrungsergänzungsmittel welche frei im Detailhandel erhältlich sind (Vitamine, Mineralstoffe, Proteine, Sportsupplements, Kombiprodukte etc.)

Einschränkungen:

- Lebensmittel mit zwingender Kühlkette sind per Post nicht zulässig
(nur als Besuchermittbringsel oder nach Ausgang/Urlaub erlaubt)
- Verdorbene oder hygienisch mangelhafte Lebensmittel werden vernichtet

Verboten sind insbesondere:

- Drogen und Alkohol
- Alkoholhaltige Produkte
- Hanf- und CBD-Produkte
- Hefe

7. Zugelassene Elektrogeräte

(je ein Gerät pro Kategorie und eingewiesene Person)

- Wasserkocher
- Kaffeemaschine, Gewicht max. 4 kg (Pulver-, Bohnen- oder Kapselsystem)
- Föhn
- Haarglätter
- Lockenstab
- Epiliergerät
- Haarschneidemaschine
- Elektrische Zahnbürste

Vorgaben:

- Geräte müssen unbenutzt und originalverpackt sein
- Ausschliesslich für den Eigengebrauch
- CH-Stecker oder geprüfter Adapter erforderlich
- Vor Nutzung ist eine Kontrolle durch den Technischen Dienst obligatorisch

Ohne Geräteprüfung erlaubt:

- Batteriebetriebene Kleingeräte (Wecker, Taschenrechner, Taschenlampe etc.)
- Mobiltelefon (nur zur Deponierung für Ausgang/Urlaub)

Werden bei Kontrollen mehrere gleichartige Geräte festgestellt, werden diese eingezogen und den Effekten zugeführt.

8. Kinderpakete

- Kinderkleider, Schuhe und Spielzeug (max. 30 cm) sind erlaubt
Voraussetzung: vorgängiger Antrag mit detaillierter Inhaltsangabe

Mengenbeschränkung:

- Maximal zweimal pro Jahr je 8 kg

Nicht genehmigte Kinderpakete

- werden dem Kontingent angerechnet oder
- müssen retourniert werden